

Vorkaufsrechtssatzung Nr. 4 „Kanalhalbinsel“

über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für die Stadt Lingen (Ems) gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner Sitzung vom 21.11.2024 folgende Vorkaufsrechtssatzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen mit dem Zweck der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewährleistet werden.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung gilt für folgende Flurstücke der Flur 10, Gemarkung Lingen:

41/1, 43/7, 46/3, 279/45, 46/5, 48/1, 48/8, 48/9.

Der Geltungsbereich bestehend aus zwei Teilbereichen (Nr. 1 in rot unterlegt und Nr. 2 in gelb unterlegt, getrennt durch die Straße) ist außerdem in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Der Stadt Lingen (Ems) steht in dem nach § 2 bezeichneten Satzungsgebiet ein besonderes Vorkaufsrecht im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), den 22.11.2024

____gez. Krone (L.S.)_____
Der Oberbürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte am _____ im elektronischen Amtsblatt
_____ der Stadt Lingen (Ems).

Lingen, den _____

i.V. _____
Erster Stadtrat